



**Montessori**  
Ulm und Neu-Ulm

Tel.: 0731 980-7867  
Fax: 0731 980-7185  
E-Mail: schule@  
montessori-ulm.de  
www.montessori-  
ulm.de

### **Antrag auf Fahrtkostenerstattung nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges**

*Die Schülerbeförderung in Bayern wird durch das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (Schulwegkostenfreiheitsgesetz - SchKfrG) und in der Verordnung über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung - SchBefV) der jeweils gültigen Fassung geregelt.*

Dieser Antrag ist einmalig pro Schuljahr auszufüllen und dient der besseren Planung unserer Schülerbeförderungsausgaben. Bitte geben Sie den Antrag jeweils bis zum **20. September** eines jeden Jahres im Sekretariat ab. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Belege sind jeweils bis zum **15. des Folgemonats** (Ausschlussfrist) im Sekretariat einzureichen. Die Fahrkarten sind chronologisch geordnet auf ein DIN A4-Blatt aufzukleben. Die Ermittlung des Erstattungsbetrages erfolgt unter Zugrundelegung der zumutbar kürzesten öffentlichen Verkehrsverbindung und des günstigsten Tarifs. Tarifliche Vergünstigungen wie Schülerwochen -bzw. Monatskarten oder Bahncard 50 oder Schüler-Abo sind unbedingt zu nutzen, soweit dies günstiger und wirtschaftlicher ist.

**Ohne vollständig ausgefüllten Antrag pro Schuljahr und die jeweiligen Monats-Belege erfolgt keine Kostenerstattung.**

#### **Personalien der/s Schülerin/s**

Name, Vorname	geboren am
wohnhaft in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	Telefonnummer
Name und Anschrift des/der Erziehungsberechtigten	

**Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben.**

Ort, Datum

Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin

## HINWEISE

### 1. Schüler mit Beförderungsanspruch (Jahrgangsstufe 1 - 4)

Primarstufenschüler/innen (Jahrgangsstufe 1 – 4) müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, damit wir die Kosten übernehmen können:

- Der/die Schüler/in nimmt regelmäßig am Unterricht teil.
- Der Schulweg ist einfach länger als 2 km.

Ausnahme: Ein/e Schüler/in ist wegen einer dauerhaften Gehbehinderung auf die Beförderung angewiesen.

- wenn der Schulweg als besonders gefährlich anerkannt ist (Dies wird vom örtlichen Verkehrssicherheitsbeauftragten gemeinsam mit der Polizei und der Regierung von Schwaben beurteilt).
- Der/die Schüler/in besucht die so genannte nächstgelegene Montessori-Schule im Einzugsbereich. Nächstgelegene Schule ist in der Regel die Schule, die mit dem geringsten Aufwand an Beförderungskosten erreichbar ist. Der **Einzugsbereich** einer privaten Volksschule liegt bei einer Fahrtstrecke (einfach) von 20 km. Kostenersatz für Schüler/innen, die weiter entfernt wohnen, ist daher in der Regel nicht möglich.

### 1. Schüler mit Beförderungsanspruch (Jahrgangsstufe 5 -10)

Sekundarstufenschüler/innen (Jahrgangsstufe 5 -10) müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, damit wir die Kosten übernehmen können:

- Der/die Schüler/in nimmt regelmäßig am Unterricht teil.
- Der Schulweg ist einfach länger als 3 km.

Ausnahme: Ein/e Schüler/in ist wegen einer dauerhaften Gehbehinderung auf die Beförderung angewiesen.

- Der/die Schüler/in besucht die so genannte nächstgelegene Montessori-Schule. Nächstgelegene Schule ist in der Regel die Schule, die mit dem geringsten Aufwand an Beförderungskosten erreichbar ist. Der **Einzugsbereich** einer privaten Volksschule liegt bei einer Fahrtstrecke (einfach) von 20 km. Kostenersatz für Schüler/innen, die weiter entfernt wohnen, ist daher in der Regel nicht möglich.

Bei Benutzung des **öffentlichen Personenverkehrs** erstatten wir den Fahrpreis bis zu der Höhe, wie er bei Schüler/innen aus dem Einzugsbereich anfallen würde (Beispiel: Der 20 km-Bereich endet innerhalb der AVV-Tarifzone 4 und der Wohnort der Schüler/innen befindet sich innerhalb der AVV-Tarifzone 5. In diesem Fall würden nur die Kosten für die Zone 4 ersetzt.).

Bei der Beförderung mit Hilfe des öffentlichen Personenverkehrs ist den Schüler/innen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 eine Fahrtzeit von in der Regel 45 Minuten zumutbar; bei Schüler/innen ab der Jahrgangsstufe 5 sind dies in der Regel 60 Minuten. Erst wenn diese Zeitgrenzen spürbar überschritten werden, können für „berechtigte“ Schüler/innen kostenersatzfähige privat organisierte Beförderungsmöglichkeiten in Betracht gezogen werden (Fahrgemeinschaften, Schulbus). Fahrgemeinschaften lassen sich nur dann rechtfertigen, wenn diese nachgewiesen wirtschaftlicher als ein Schulbus sind.